



Anrecht auf Bestattung haben sämtliche Einwohner der Gemeinde Hergiswil. Der Friedhof ist konfessionslos. Kremationskosten für Hergiswiler Einwohner werden von der Gemeinde übernommen.

Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Hergiswil wird eine Bestattungsgebühr erhoben:

- Urnenbestattung Fr. 1'000.-
- Erdbestattung Fr. 2'000.-

Erdbestattungen

Erdbestattungen müssen innert 120 Std. (5 Tagen) erfolgen

Verlängerung um 72 Std. (3 Tage) möglich wenn:

- Leichnam im gekühlten Raum aufbewahrt wird und
- Der Arzt keine Einwände aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt

Die **Frist von max. 8 Tagen** muss eingehalten werden → § 11 Kant. Friedhofs- und Bestattungsverordnung

Grabarten

	Dauer	Art/Umfang	Gebühren	Auswahl
Gemeinschaftsgrab Stampflehmauern	mind. 15 Jahre	Aschenbeisetzung	Gebühr Inschrift: Fr. 800.- Hans Muster, 1935 Bestellung durch Gemeinde	Mauer-Belegung alternierend Mauerwahl nur bei Ehepartner
Gemeinschaftsgrab Birkenhain	mind. 15 Jahre	Aschenbeisetzung	gebührenfrei	Auswahl Schale möglich
Reihengrab Urne	15 Jahre Verlängerung nicht möglich	max. 2 Urnen	gebührenfrei	Fortlaufende Belegung
Reihengrab Erde	15 Jahre Verlängerung nicht möglich	1 Erdbestattung zusätzlich 1 Urne möglich	gebührenfrei	Fortlaufende Belegung
Familiengrab Urne	Miete 20 Jahre Verlängerung möglich	Urnen, solange Platz vorhanden ist 15 Jahre Grabesruhe muss eingehalten werden	Miete Fr. 1'000.- Fr. 50.- pro Jahr	Auswahl Grabplatz möglich
Familiengrab Erde	Miete 20 Jahre Verlängerung möglich	2 Erdbestattungen Urnen, solange Platz vorhanden ist 15 Jahre Grabesruhe muss eingehalten werden	Miete Fr. 2'000.- Fr. 100.- pro Jahr	Auswahl Grabplatz möglich
Hallengrab	Miete 30 Jahre Verlängerung möglich	3 Erdbestattungen Urnen, solange Platz vorhanden ist 15 Jahre Grabesruhe muss eingehalten werden	Miete Fr. 6'000.- Fr. 200.- pro Jahr	Auswahl Grabplatz möglich

Auf jedem Grab, ausgenommen Gemeinschaftsgrab, ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

Für die Bepflanzung der Reihen-, Familien- und Hallengräber sind die Angehörigen zuständig.